

Ergänzende Bestimmungen der WWS GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Fassung 01.01.19

Präambel

Die Ergänzenden Bestimmungen haben hinsichtlich der AVBWasserV erläuternde und ergänzende Funktion. Die sich aus der AVBWasserV zwingend ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien des Versorgungsvertrages bleiben ansonsten unberührt.

I. Vertragsabschluss

1. Die WWS schließt einen Versorgungsvertrag mit dem jeweiligen Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ab; daneben können Dritte, insbesondere Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte und Nießbraucher in den Versorgungsvertrag einbezogen werden, was aber einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der WWS, dem Kunden und dem Dritten bedarf.

Als Grundstück im Sinne dieser Bestimmungen gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn es sich dabei um ein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude handelt. Jedes dieser Grundstücke muss einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz der WWS haben.

2. Die WWS schließt den Versorgungsvertrag ab, wenn das zu versorgende Grundstück innerhalb der bebauten Ortslage an eine Straße mit einer Ortsnetzleitung unmittelbar angrenzt, es sei denn, dass
 - ein Anschluss des Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen unzumutbar ist oder
 - die Abwässer des zu versorgenden Grundstücks zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.

Erfolgt trotzdem ein Anschluss, so hat der Antragsteller die für diesen Anschluss und seine Versorgung zusätzlich erwachsenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.

Bei Anschlüssen, die über Privatgrundstücke führen, die nicht dem Anschlussnehmer gehören, erfolgt ein Anschluss ferner nur, wenn dingliche Sicherheiten zu Gunsten des Versorgungsunternehmens auf diesen Grundstücken eingetragen werden.

3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der WWS abzuschließen, insbesondere personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der WWS unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), unabhängig davon, wer den Anschluss und die Versorgung beantragte.

4. Ist dem Kunden die Versorgung seines Grundstücks ganz oder teilweise mit Eigenwasser erlaubt und hat die WWS auf seinen Antrag hin Maßnahmen getroffen, um ihm bei Ausfall der Eigenwasserversorgung die benötigte Bedarfsmenge zur Verfügung stellen zu können, so hat der Kunde zur Deckung der Vorhaltekosten einen jährlichen Bereitstellungspreis von 25 €/m³ Zählerleistung in der Stunde zu zahlen.

5. Bedarf der Kunde der ständigen Versorgung mit Wasser oder leitet er das Wasser zulässigerweise an Dritte weiter, die der ständigen Versorgung bedürfen, so hat er für die Versorgungsstörungen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, insbesondere einen Wasservorrat bereitzuhalten und mögliche Schäden versicherungsmäßig abzudecken.

6

- a) Das Versorgungsverhältnis bleibt bis zur ordnungsgemäßen Kündigung bestehen.
- b) Davon unabhängig kann im Falle des Eigentumswechsels der Kunde aus dem Versorgungsvertrag entlassen werden, sobald er den Nachweis der grundbuchmäßigen Umschreibung der Eigentumsverhältnisse durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs erbringt.

Die Entlassung aus dem Versorgungsvertrag erfolgt dann zum Zeitpunkt der Umschreibung im Grundbuch. Der Kunde hat den entsprechenden Zählerstand der WWS schriftlich mitzuteilen, ansonsten haftet er der WWS für den von der Messeinrichtung zum Ende des Verbrauchsjahres angezeigten Verbrauch.

- c) Soll der Erwerber des Grundstücks bereits vor der grundbuchmäßigen Umschreibung in den Versorgungsvertrag einbezogen werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen der WWS, dem Altkunden und dem Neukunden.
- d) Wird der WWS der Eigentumswechsel nicht angezeigt, kommt der Versorgungsvertrag auch mit dem Neueigentümer als Kunde dadurch zustande, dass Wasser von dem Neueigentümer oder Dritten aus dem Verteilungsnetz der WWS entnommen wird. Alt- und Neueigentümer haften beide als Gesamtschuldner für den Verbrauch des Verbrauchsjahres der grundbuchmäßigen Umschreibung und die Folgejahre bis zur jeweiligen ordnungsgemäßen Beendigung des Vertrags.

- e) Im Falle des Eigentumswechsels hat der Altkunde der WWS seine neue Anschrift und die Anschrift des Neueigentümers (bei Abweichung von der Verbrauchsstelle) unverzüglich mitzuteilen.

II. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf erstmalige Wasserversorgung des zu versorgenden Grundstücks ist auf einem besonderen Vordruck, den die WWS bereithält, zu stellen. Er ist zu wiederholen, wenn innerhalb eines Jahres nach Antragstellung der Hausanschluss nicht hergestellt wurde, sofern dies von dem Antragsteller zu vertreten ist.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem amtlichen Lage- und Ergänzungsplan sowie einem genehmigten Bauplan über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
 - b) Der Installationsplan für das hinter der Messeinrichtung geplante Installationsnetz auf dem zu versorgenden Grundstück. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern genügt eine Planskizze des ausführenden Installationsbetriebs.
 - c) Die Verpflichtung des Antragstellers, für die Baukostenzuschüsse und für die Kosten der Hausanschlussleitung nach Maßgabe der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen aufzukommen.
 - d) Angaben über zu erwartende Besonderheiten bei Wasserbezug (z.B. in Krankenhäusern, Industrie- und Handwerksbetrieben sowie Arztpraxen).
 - e) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers.
 - f) Die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung der Ergänzenden Bestimmungen, wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist.

Sind im Einzelfall besondere Vertragsbedingungen aufgestellt worden, hat der Antragsteller sein Einverständnis mit diesen ebenfalls dem Antrag beizufügen.

3. Mit der Unterzeichnung des Antrags erkennt der Anschlussnehmer die jeweils gültigen Ergänzenden Bestimmungen der WWS als Vertragsinhalt an. Er verpflichtet sich insbesondere, erst mit der Ausführung der Installationsarbeiten beginnen zu lassen, wenn durch die WWS die Überprüfung des ihr vorgelegten Installationsplans abgeschlossen ist.

Vor der Genehmigung des Anschlusses durch die WWS kommt der Anschlussvertrag nicht zustande.

4. Eine Änderung des Bauplans, die auch eine Änderung des zu verlegenden Hausanschlusses erfordert, ist der WWS unverzüglich mitzuteilen.

Bereits entstandene und auf Grund der Änderung unnütze Aufwendungen der WWS hat der Antragsteller zu erstatten.

III. Baukostenzuschuss

1. Der Anschlussnehmer zahlt der WWS bei Anschluss an deren Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen, z.B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druck-erhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen, erforderlich sind.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

4. Durch die von den Anschlussnehmern zu zahlenden Baukostenzuschüsse werden 70 % der Baukosten abgedeckt. Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Dabei ist als Mindeststraßen-frontlänge eine solche von 15 m zu Grunde zu legen und als Höchststraßenfrontlänge eine solche die sich berechnet aus dem Zweifachen der durchschnittlichen Straßenfrontlänge des je-weiligen Versorgungsgebiets abzüglich der Mindeststraßen-frontlänge von 15 m. Strecken unter 0,50 m werden nach unten ab- und Strecken ab 0,50 m nach oben aufgerundet.

Bei Grundstücken, die an zwei öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe der beiden an öffentlichen Straßen grenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks; entsprechendes gilt, wenn das Grundstück dreiseitig angrenzt.

5. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses hinsichtlich der in den Zeiträumen
 - a) vor dem 01.09.1995
 - b) ab dem 01.09.1995in Betrieb genommenen örtlichen Verteilungsanlagen gelten die in diesen Zeiträumen jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen bzw. Ergänzenden Bestimmungen der WWS.

6. Der Baukostenzuschuss wird auch für Hinterliegergrundstücke erhoben, unabhängig davon, ob dessen Eigentümer auch der Eigentümer des Vordergrundstückes ist.

7.

- a) Die WWS kann vom Anschlussnehmer zunächst einen vorläufigen Baukostenzuschuss erheben und nach der endgültigen Abrechnung der tatsächlich anfallenden Kosten eine Rückvergütung bzw. Nachbelastung vornehmen.

- b) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann nach § 9 Abs. 2 AVBWasserV, insbesondere bei wesentlicher Vergrößerung von Wohnraum und Betriebsstätten, verlangt werden.

8. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

9. Bei einem Eigentumswechsel haftet der neue Eigentümer neben dem alten Eigentümer der WWS für die Ausgleichung des Baukostenzuschusses, wenn der Hausanschluss zum Zeitpunkt der Veräußerung, jedenfalls aber im Zeitpunkt der Übertragung des Grundstückes noch nicht fertiggestellt war, und zwar unabhängig davon, wann die WWS von der Veräußerung bzw. Übertragung Kenntnis erlangt hat.

10. Wird der Anschlussvertrag mit einem Bauträger geschlossen, ist die WWS berechtigt, die Forderungen auf Zahlung der Anschlusskosten und des Baukostenzuschusses durch Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abzusichern.

IV. Hausanschluss und Hausanschlusskosten

1. Der Hausanschluss eines Grundstückes oder eines Hauses nach § 10 AVBWasserV wird ausschließlich von der WWS oder einem von ihr beauftragten Unternehmen nach den Vorschriften der AVBWasserV, den Ergänzenden Bestimmungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 sowie der TRWI hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er gehört zu den Betriebsanlagen der WWS und steht in deren Eigentum.

Befinden sich hinter der Hauptabsperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung (Zähler) schon Anlagenteile der Kundenanlage, so können diese gemäß § 12 Abs. 3 AVBWasserV unter Verplombung genommen werden.

2. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen, insbesondere die notwendigen Veränderungen am Gebäude (Boden- und Wandaufbruch einschließlich des Entfernens von Wand- und Bodenbelägen und ähnlichem) vorzunehmen.

Diese Pflicht trifft den Anschlussnehmer auch dann, wenn der Anschluss teilweise über ein Nachbargrundstück führt. Vorher ist die WWS nicht verpflichtet, mit der Erstellung oder Erneuerung des Hausanschlusses zu beginnen.

Die Durchführung der Herstellung der baulichen Voraussetzungen durch den Anschlussnehmer ist rechtzeitig vor Beginn mit der WWS abzuklären. Dabei kann vereinbart werden, dass die WWS diese Arbeiten ganz oder teilweise auf Kosten des Anschlussnehmers übernimmt.

Sollen die Arbeiten von einem Dritten übernommen werden, handelt dieser ausschließlich für den Anschlussnehmer, selbst wenn die WWS den Auftrag an diesen weiterleitet.

- 2 -

3. Der Anschlussnehmer ist nicht befugt, die zur Erstellung des Hausanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück, die nicht zu den baulichen Voraussetzungen im Sinne der Ziffer IV. 2 Abs. 2 gehören, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung selbst auszuführen oder ausführen zu lassen. Sind dennoch solche verwertbaren Vorarbeiten vorgenommen worden, besteht kein Anspruch des Anschlussnehmers auf Entschädigung.

4. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Er ist verpflichtet, den Hausanschluss jederzeit ohne besondere Aufwendungen zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen.

Die der WWS durch Verletzung dieser Pflicht entstehenden Kosten und Schäden hat der Anschlussnehmer zu ersetzen. Dies ist insbesondere der Fall bei Überbauungen, Überpflanzungen, Überpflasterungen und ähnlichen Erschwernissen. Der Anschlussnehmer haftet auch für das ihm zurechenbare Verhalten Dritter.

5. Der Hausanschlussschieber ist vom jeweiligen Anschlussnehmer während der Bauzeit zu sichern, freizuhalten und vor Beschädigung zu schützen. Eine durch Verletzung dieser Pflicht notwendige Reparatur des Schiebers geht zu Lasten des jeweiligen Anschlussnehmers. Liegt dieser Schieber auf dem Privateigentum des Anschlussnehmers, so gilt diese Verpflichtung auch über die Bauzeit hinaus.

6. Die WWS ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

- a) die erstmalige Erstellung des Hausanschlusses,
- b) die Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die bei der Einlegung der endgültigen Versorgungsleitungen notwendig werden,
- c) die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen (z. B. baulichen Maßnahmen, erhöhter Verbrauch) von ihm veranlasst werden,
- d) einen neuen Hausanschluss, der durch ein neues Anschlussobjekt bedingt ist,
- e) die Arbeiten am Hausanschluss, die durch Mängel der Kundenanlage erforderlich werden,
- f) die vom Anschlussnehmer verlangte Abtrennung für einen vorübergehenden Zeitraum,
- g) die Wiederverbindung der Kundenanlage mit dem auf Veranlassung des Anschlussnehmers geänderten Hausanschluss zu verlangen.

Wird der Hausanschluss mittels eines Rohres bis DN 50 hergestellt, werden die Kosten nach der Anlage I der Ergänzenden Bestimmung berechnet, ansonsten nach dem tatsächlichen Aufwand.

Zur Berechnung der fixen Anschlusskosten wird die Straßenmitte zu

Grunde gelegt.

7. Die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses (Reparatur und Erneuerung) trägt die WWS. Die Wiederherstellung der Oberflächen (ausgenommen Straßen und Gehwegflächen) geht zu Lasten des Anschlussnehmers. Diese Arbeiten sind von ihm auf eigene Rechnung zu veranlassen.

8. Die WWS ist berechtigt, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seiner Erstattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die WWS in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

V. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Verlangt die WWS nach § 11 Abs. 1 AVBWasserV von dem Anschlussnehmer die Anbringung eines Wasserzählerschachts oder Wasserzählerschranks, hat die Anbringung nach den „technischen Richtlinien für Schächte und Schränke“ und der DIN 1988 sowie den DVGW Arbeitsblättern zu erfolgen. Dabei darf die Anschlussleitung hinter der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereichs eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

Eine unverhältnismäßig lange Anschlussleitung im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV liegt in der Regel dann vor, wenn sie eine Länge von 15 m, gemessen von der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereichs bis zum Gebäude, überschreitet.

Der Standort des Wasserzählerschachts bzw. -schranks ist mit der WWS abzustimmen und soll außerhalb von Verkehrsflächen und Gehwegen liegen.

2. Verzichtet die WWS zu Gunsten des Anschlussnehmers auf die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks, z.B. weil die Anbringung unmöglich oder unzumutbar ist, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Unterhaltung des Hausanschlusses und eventuell in diesem Bereich entstehender Wasserverluste. Das Nähere regelt ein schriftlicher Vertrag.

VI. Kundenanlage

1. Die Kundenanlage, die unmittelbar hinter der Messeinrichtung beginnt, ist von einem in das Installateurverzeichnis des GWF und der WWS eingetragenen Unternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Richtlinien der DIN 1988 und der TRWI, zu errichten. Der Anschluss bedarf der Genehmigung der WWS. Die Anschlusskosten können pauschal und nach dem tatsächlichen Aufwand nach der Anlage I der Ergänzenden Bestimmungen oder von dem Installateurunternehmen direkt gegenüber dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden. Der Anschlussnehmer ist für die Kundenanlage und deren ordnungsgemäße Erstellung verantwortlich.

2. Schäden an der Kundenanlage hat der Kunde unverzüglich zu beseitigen. Wird die Anlage dabei wesentlich verändert, ist zur Schadensbeseitigung nur die WWS oder ein eingetragenes Installateurunternehmen gegen Kostenerstattung befugt, wobei letzteres für den Kunden tätig wird. Durch eigenmächtige Inbetriebsetzung oder Veränderung der Anlage durch den Kunden entstandene Schäden hat dieser zu ersetzen. Der Kunde hat die durch die mangelhafte Kundenanlage verursachten Wasserverluste nach dem angezeigten Verbrauch und dem jeweils gültigen Wasserpreis zu zahlen.

3. Die WWS kann die Kundenanlage jederzeit ohne besonderen Anlass überprüfen. Bei erheblichen Mängeln der Kundenanlage kann die WWS die Versorgung einstellen.

VII. Anbringen der Messeinrichtung und der Absperrvorrichtung

1. Unmittelbar nach Eintritt des Hausanschlusses in das Gebäude wird eine Absperrvorrichtung der WWS eingebaut, hinter der die Messeinrichtung installiert wird. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, direkt hinter dieser Messeinrichtung ein Absperrventil mit Rückflussverhinderer einbauen zu lassen. Kann die Messeinrichtung nicht unmittelbar hinter der Absperrvorrichtung eingebaut werden, gehen die Mehraufwendungen der Leitungsverlegung von der Absperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung nach tatsächlichem

Aufwand zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Leitung ist sichtbar oder in einem Schutzrohr in der Bodenplatte zu verlegen, damit Schäden sofort zu erkennen sind. Der Leitungsteil von der Absperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung gehört in diesem Falle bereits zur Kundenanlage. Die Kosten für spätere Reparaturen an diesem Leitungsteil trägt der Kunde.

Kann aus baulichen Gründen oder im Interesse einer wirtschaftlichen Nutzung des Hauses das Hauptabsperrventil nicht unmittelbar nach Eintritt in das Gebäude gesetzt werden, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten und die Haftung für die Hausanschlussleitung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Bei Eigentumswechsel tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ein.

2. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist zum Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung nicht befugt.
3. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der WWS.
4. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde hat alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen, um eine Gefährdung der Messeinrichtung, insbesondere durch Frost, zu verhindern.

- 3 -

VIII. Nachprüfung der Messeinrichtung

1. Wird bei der Nachprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt, so ist von der gemessenen Verbrauchsmenge eine dem den Kunden am meisten benachteiligenden Fehlerwert prozentual entsprechende Verbrauchsmenge in Abzug zu bringen.

Liegt die Messung im Bereich der eichrechtliche zulässigen Fehlergrenzen, besteht gegenüber der WWS kein Ausgleichsanspruch.

2. Einwendungen gegen das Prüfergebnis einer amtlich zugelassenen Prüfstelle hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme bei der WWS anzuzeigen. Zeigt der Kunde Einwendungen nicht innerhalb dieses Zeitraums an, ist die WWS nicht verpflichtet, die Messeinrichtungen weiter aufzubewahren.
3. Die Kosten der Nachprüfung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

IX. Entnahme des Wassers über Standrohre

1. Die Entnahme aus öffentlichen Hydranten der WWS ist zu vorübergehenden Zwecken, außer zum Feuerlöschen und zu Übungszwecken der Feuerwehr, nur über von der WWS dazu gemieteten Standrohren zulässig.
2. Mietzins und Grundpreis werden gemäß der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen in Rechnung gestellt. Die WWS kann bei der Vermietung des Standrohres eine angemessene Sicherheitsleistung nach der Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen verlangen.
3. Für die Aufstellung und Handhabung sind die Vorschriften „Handhabung und Vorschriften für die Aufstellung eines Standrohres“ der WWS zu beachten.
4. Bei der Benutzung von Standrohren haftet der Nutzer der WWS für alle durch die Benutzung des Standrohres entstandene Schäden, insbesondere für solche am Mietgegenstand, an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und für Schäden durch Verunreinigung, soweit die Schadensursache nicht im Verantwortungsbereich der WWS begründet ist.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

5. Die Standrohre sind jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember eines jeden Jahres bei der WWS zur Ablesung und Überprüfung vorzuzeigen. Versäumt der Nutzer den jeweiligen Ablesungs- und Prüftermin um mehr als eine Woche, wird für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € pro Woche fällig. Die

WWS ist darüber hinaus berechtigt, das Miet- und Versorgungsverhältnis fristlos zu kündigen.

6. Die Entfernung oder Beschädigung der von der WWS angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.
7. Mit den der WWS gemieteten Standrohren darf nur Wasser aus dem Verteilernetz der WWS entnommen werden.

X. Wasserrechnungslegung und Bezahlung

1. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- und mehrmonatlich oder im Abstand von etwa zwölf Monaten (= Abrechnungsjahr).
2. Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die WWS in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die WWS nach Maßgabe des durchschnittlichen Wasserverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Wasserverbrauchs vergleichbarer Kunden festlegt.
3. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Ein evtl. gegebener Anspruch auf Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV bzw. Sicherheitsleistung gemäß § 29 AVBWasserV bleibt unberührt. Einwendungen gegen die abgelesene Verbrauchsmenge sind der WWS innerhalb von zwei Wochen nach der Ablesung schriftlich anzuzeigen.
4. Bei einem Zählerwechsel wird der jeweilige Verbrauchsstand in einem Zählerwechselprotokoll festgehalten. Die WWS bewahrt einen ausgewechselten Zähler für einen Zeitraum von 1 Monat auf, während dem der Kunde die Nachprüfung des Zählers verlangen kann. Die Kosten der Prüfung richten sich dann nach § 19 AVBWasserV.
5. Die nach § 21 AVBWasserV mögliche Nachberechnung bei Ablesefehlern und unkorrekten Schätzungen begründet keine Schadensersatzpflicht der WWS gegenüber dem Kunden, wenn dieser den nachzuentrichtenden Betrag nicht mehr auf Dritte umlegen kann.

Der Kunde kann sich auf die Ausschlussfrist des § 21 Abs. 2 AVBWasserV nicht berufen, wenn er den Berechnungsfehler kannte oder hätte kennen müssen.

Die Fälligkeit des nachzuentrichtenden Betrages richtet sich nach § 27 Abs. 1 AVBWasserV.

XI. Zahlungsverzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Kunden gemäß der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen in Rechnung gestellt.

Der entstandene Zinsschaden wird nach dem tatsächlich aufzubringenden Zinssatz der WWS berechnet.

XII. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV, der Ergänzenden Bestimmungen und der Anlage 1 ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

XIII. Auskünfte

Die WWS ist berechtigt, ihren Gesellschaftern den Wasserbezug der Kunden mitzuteilen.

XIV. Unterbrechung und Beendigung der Versorgung

Bei einer zeitweisen oder vorübergehenden Absperrung oder Stilllegung eines Haus-, Garten- oder ähnlichen Anschlusses bleibt das Vertragsverhältnis bestehen. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte,

insbesondere der Grundpreis, sind in dieser Zeit von dem Kunden weiter zu entrichten.

Die WWS ist berechtigt, die Haus-, Garten- oder ähnlichen Anschlüsse eines Grundstücks ganz oder zum Teil abzusperren oder zu entfernen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen oder das Vertragsverhältnis beendet wurde. Die Kosten der Entfernung übernimmt die WWS. Im Falle eines Wiederanschlusses muss der Anschlussnehmer nicht nur die Anschlusskosten, sondern auch die Abtrennungs- bzw. Entfernungskosten tragen.

XV. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WWS den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung und Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.